Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Barcode enthält Stammdaten – bitte Formular nicht kopieren

Ihre Anschrift bitte in Blockschrift ausfüllen

MWST-Nr. _____

Ref.-Nr. _____

UNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG PAUSCHALSTEUERSATZMETHODE

Die Pauschalsteuersatzmethode kommt ausschliesslich bei Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen zur Anwendung (Art. 37 Abs. 5 MWSTG und Art. 97 MWSTV).

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person übt folgende steuerbare Tätigkeiten aus (bitte jede einzelne Tätigkeit angeben):	Pauschalsteuersatz
	%
	%
	%
	%
	%

Die steuerpflichtige Person verpflichtet sich, die in Artikel 37 Absatz 5 MWSTG, Artikel 97 - 100 und 127 MWSTV und in der MWST-Info 13 Pauschalsteuersätze aufgestellten Bedingungen zu befolgen. Sie nimmt insbesondere Kenntnis davon, dass

- die Erträge für jeden bewilligten Pauschalsteuersatz separat zu verbuchen sind;
- **frühestens nach 3 Steuerperioden** zur effektiven Abrechnungsmethode gewechselt werden kann;
- nicht für die Versteuerung der ausgenommenen Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 25, 27 und 29 MWSTG optiert werden kann;
- die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG nicht gewählt werden kann.

Wird eine neue Tätigkeit aufgenommen, ist dies der ESTV zu melden, damit der hierfür geltende Pauschalsteuersatz bewilligt werden kann. Stellt die ESTV nachträglich fest, dass die Meldung unterblieben ist, nimmt sie die entsprechenden Korrekturen rückwirkend vor.

Die unterzeichnende steuerpflichtige Person unterstellt sich dieser Regelung mit Wirkung ab: _____

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Einreichungsfristen:

- Neu steuerpflichtige Personen: spätestens 60 Tage nach Zustellung der MWST-Nummer
- Bei Wechsel von der effektiven Methode: spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode

BEWILLIGUNG

Die Anwendung der oben aufgeführten Pauschalsteuersätze wird bewilligt.

Bern,

Hauptabteilung Mehrwertsteuer